

85. Ist die Fortdauer der Wirkung einer rechtsgültigen Pfändung von Beobachtung der in §. 712 C.P.D. vorgeschriebenen Maßregeln bedingt?

St.G.B. §. 137.

III. Straffenat. Urtr. v. 17. Oktober 1887 g. H. Rep. 1759/87.

I. Landgericht Danabrück.

Gründe:

Das Pferd, hinsichtlich dessen der Angeklagte des Arrestbruches beschuldigt worden, hatte nach den Feststellungen des Instanzrichters der Gerichtsvollzieher auf die Weise gepfändet, daß er es in Besitz nahm und beim Gastwirt S. unterbrachte; bald nachher ließ er es indessen in den Gewahrsam des Angeklagten zurückführen. Außer dem Pferde hatte er noch andere bewegliche Sachen gepfändet, diese aber von vornherein im Gewahrsam des Angeklagten belassen. Auch stellt der Instanzrichter fest, daß der Gerichtsvollzieher die Pfändung durch Anlegung von 15 Dienstfieglern erkennbar gemacht hatte, fügt aber hinzu: ob dies auch hinsichtlich des Pferdes in vorschriftsmäßiger Form geschehen, sei nicht festgestellt; auch habe das Gericht eine weitere Aufklärung hierüber nicht für erforderlich gehalten, da die Siegelung nicht Voraussetzung der Anwendbarkeit des §. 137 St.G.B.'s sei. Der Angeklagte vertauschte das in seinen Gewahrsam zurückgeführte Pferd gegen ein fremdes und ist deswegen aus §. 137 verurteilt worden.

Seine Beschwerde über rechtsirrtümliche Anwendung des §. 137 a. a. O. läßt sich nicht mit der Erwägung rechtfertigen, daß hier eine rechtswirksame Pfändung des Pferdes nicht stattgefunden habe, denn eine solche war durch die Besitznahme und Abführung desselben zu S. seitens des Gerichtsvollziehers zweifellos vollzogen. Aber die Urteilsgründe lassen ungewiß, ob der Zustand einer rechtswirksamen Pfändung noch bestand, als der Angeklagte das Pferd veräußerte. Der Gerichtsvollzieher hatte das Pferd wieder in den Gewahrsam des Angeklagten gebracht; von dem Augenblicke an, als dies geschah, war die fortdauernde Wirksamkeit der vorher geschehenen Pfändung dadurch bedingt, daß die letztere ersichtlich gemacht wurde. Diese Vorschrift des §. 712 C.P.D. bezieht sich nicht nur auf den Fall, wenn eine gepfändete Sache von Anfang an im Gewahrsam des Schuldners belassen wird, sondern auch auf den Fall, wenn sie durch Verfügung des Gerichtsvollziehers

wieder in denselben zurückkehrt. Dies ergibt sich aus dem Gedanken des Gesetzes, daß das Ersichtlichmachen der Pfändung, wenn die gepfändete Sache nicht im Gewahrsam des Gerichtsvollziehers oder eines Dritten für diesen steht, den Zweck hat, für jedermann die Möglichkeit der Kenntnisaufnahme davon, daß der Schuldner über die Sache kein Verfügungsrecht hat, in ähnlicher Weise, als befände sich die Sache im Gewahrsam des Gerichtsvollziehers oder eines Dritten, herzustellen. Eine Bestätigung hiervon liefern die Motive zu §. 712 C.P.D. in den Worten: „Der bloße Wille des Schuldners, die Gegenstände als gepfändete und vom Gerichtsvollzieher besessene in seinem Gewahrsam zu haben, kann weder die körperliche Besitzergreifung, noch die Fortdauer des vom Gerichtsvollzieher ergriffenen Besitzes ersetzen; die Aufhebung der Erkennbarkeit würde der Aufhebung des vom Gerichtsvollzieher ergriffenen Besitzes gleichstehen.“ Die Bemerkung des Instanzrichters, Siegelung sei nicht Voraussetzung der Anwendbarkeit des §. 137 St.G.B.'s, daher brauche nicht festgestellt zu werden, ob eine vorschriftsmäßige Siegelung hinsichtlich des Pferdes stattgefunden habe, trifft, weil darin nur von Siegelung die Rede ist, nicht den Punkt, worauf es ankommt; denn der Anlegung von Siegeln bedarf es in den Fällen des §. 712 Abs. 2 C.P.D. zwar nicht unbedingt und in allen Fällen, aber doch, wie das Gesetz klar ausspricht, bloß dann nicht, wenn die Pfändung auf sonstige Weise ersichtlich gemacht wird; daß sie aber hier auf sonstige Weise ersichtlich gemacht worden sei, hat der Instanzrichter hinsichtlich des Pferdes ebensowenig festgestellt, als daß sie durch Anlegung von Siegeln erkennbar gemacht worden sei, und dieses Erkennbarmachen, sei es durch Siegelung, sei es auf andere Weise, war dasjenige, worauf es als auf die notwendige Voraussetzung der fortdauernden Wirksamkeit der Pfändung ankam.

Die vorstehenden Grundsätze stehen mit der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes im Einklange. Zwar findet sich eine abweichende Entscheidung vom 16. September 1880, abgedruckt in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 231 flg. Die darin niedergelegte Ansicht hat jedoch derselbe Senat in einem späteren Urtheile modifiziert:

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 293:

„Schreibt §. 712 C.P.D. bestimmte Formen vor“ — — „weder eine Besitznahme des Sparkassenbuches, noch ein Ersichtlichmachen der

Pfändung hat stattgefunden.“ Zu verweisen ist ferner auf die Urteile in den Entsch. in Straff. Bd. 6 S. 230, Bd. 9 S. 403, Bd. 5 S. 37 und auf das von der Staatsanwaltschaft in ihrer Entgegnung auf die Revisionschrift aus der Rechtsprechung des Reichsgerichtes (Bd. 7 S. 339) angeführte Urteil. Es kann der hier vertretenen Auffassung auch nicht entgegengehalten werden, daß der §. 137 einen Akt der Auflehnung gegen die öffentliche Ordnung mit Strafe bedrohe, da ein solcher Akt, wie ihn der §. 137 St.G.B.'s definiert, voraussetzt, daß die Staatsgewalt durch den zuständigen Beamten ihren Willen in der Art kundgegeben habe, daß er rechtliche Wirksamkeit hat, und diese rechtliche Wirksamkeit durch die gesetzlich vorgeschriebenen Formen der Kundgebung, hier in §. 712 Abs. 1. 2 C.P.O. vorgeschriebenen Formen, bedingt ist.

Das Urteil war daher wegen materieller Gesetzesverletzung aufzuheben.